

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1035

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Basel-Stadt anlässlich der Kundgebung "Faschismus in Basel - Basel bleibt nazifrei" vom Samstag, 22. Juni 2019

1. Ausgangslage

Am Samstag, 22. Juni 2019 fand in Basel die Kundgebung "Faschismus in Basel - Basel bleibt nazifrei" statt. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Basel-Stadt nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich der Kundgebung zu gewährleisten, stellte das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt am 17. Juni 2019 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn.

2. Erwägungen

Gestützt auf die vorgelegenen Informationen deuteten aktuelle Ereignisse darauf hin, dass nebst Teilnehmenden aus Basel und Umgebung auch Personen aus dem Umkreis der Berner Reitschule sowie der Zürcher linksautonomen Szene teilnehmen werden.

Auftrag der Kantonspolizei Basel-Stadt ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Dazu war am 22. Juni 2019 ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig. Die Kantonspolizei Basel-Stadt hatte sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigte jedoch erhebliche Ressourcen und überstieg die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Basel-Stadt. Das Polizeikorps des Kantons Basel-Stadt war daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Basel-Stadt vom 17. Juni 2019 um Bereitstellung von Polizeikräften aus dem Kanton Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich der Kundgebung "Faschismus in Basel - Basel bleibt nazifrei" vom Samstag, 22. Juni 2019 in Basel wird gestützt auf § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) nachträglich zugestimmt.
- 3.2 Der Entscheid des Polizeikommandos, der Kantonspolizei Basel-Stadt bei dieser Lagebeurteilung die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, wird bewilligt.

2

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Kdt
Amt für Finanzen